

Auskunft:

Dr.in Nicola Hagen

T +43 5522 3591 **54224**

KUNDMACHUNG

Zahl: BHFK-II-1301-79/2026-13

Feldkirch, am **12.08.2026**

Die **Müroll GmbH, Frastanz**, hat um die Baubewilligung und die gewerbebehördliche Genehmigung für den Austausch eines Dampfkessels sowie für bauliche Adaptierungen im Kesselhaus bei der bestehenden Betriebsanlage auf GST-NR 1139/14, GB 92106 Frastanz I (Satteinser Straße 12), angesucht.

Über dieses Ansuchen findet eine mündliche Verhandlung statt:

Datum: **D o n n e r s t a g, den 17.09.2026, um 08.30 Uhr**
Ort/Treffpunkt: **an Ort und Stelle**
mit anschließender Protokollierung

Beteiligte können die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer Emailadresse an bhfeldkirch@vorarlberg.at anfordern (bzw. sich das Recht auf Abruf dieser Dokumente einräumen lassen) oder nach telefonischer Vereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung in der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Einsicht in die Projektunterlagen nehmen.

Nachbarn können durch die Erhebung von Einwendungen im Bauverfahren die Einhaltung der im § 26 Abs. 1 BauG enthaltenen Vorschriften und im Gewerbeverfahren die Einhaltung der im § 74 Abs. 2 GewO 1994 enthaltenen Vorschriften geltend machen, soweit sie den Nachbarn einen Schutz gewähren. Allfällige Einwendungen sind bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch oder während der mündlichen Verhandlung zu erheben. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Parteistellung verliert (§ 42 Abs. 1 AVG).

Beteiligte können sich vertreten lassen. Vertreter von Beteiligten haben Vollmachten vorzulegen, welche sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, der Behörde die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bis spätestens Mittwoch, 16.09.2026, 17.00 Uhr, telefonisch oder per E-Mail an bhfeldkirch@vorarlberg.at (Name und Anzahl der Personen) bekannt zu geben.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Dr. Nicola Hagen

Die Entfernung oder Beschädigung
der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin
ist gemäß § 273 StGB verboten!